

Rahmenvereinbarung

zur Wiederbelebung des „Wilhelm-Morgner-Stipendiums“
und der weiteren Nutzung des Künstlerhauses in der Paulistraße 7a

zwischen den Sponsoren
Eheleute Regine und Manfred Gebhardt, Frau Astrid Hosie,
Herrn Dr. Thomas Oyen, der Ingrid-Kipper-Stiftung,
der Stadt Soest – vertreten durch den Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer

und dem Verein

Kulturparlament Soest e. V.
vertreten durch den Vorstand

Präambel

Die Stadt Soest ist nicht nur durch ein reiches kulturelles Erbe geprägt, sondern kann auch auf eine besondere Tradition der Förderung zeitgenössischer Kunst zurückblicken. Mit der Wiederbelebung des Wilhelm-Morgner-Stipendiums soll der 1917 im Alter von 26 Jahren gefallene Soester Expressionist Wilhelm Morgner geehrt werden, der als herausragender Künstler des Expressionismus und Wegbereiter der Abstraktion mit seiner Malerei die künstlerische Entwicklung im 20. Jahrhundert entscheidend mit beeinflusst hat.

§ 1

Organisation

Die Ausschreibung, Durchführung und administrative Abwicklung des Künstler-Stipendiums wird vom Kulturparlament Soest e. V. auf der Grundlage seiner Vereinssatzung vom 29.09.1999 und der Stiftungssatzung vom 19.08.2005 übernommen. Für die Ausschreibung, das Auswahlverfahren und die Betreuung des Künstler-Stipendiums wird das Kulturparlament Soest e. V. eine Persönlichkeit benennen, die dieser anspruchsvollen Aufgabe gerecht wird.

§ 2

Wilhelm-Morgner-Stipendium

Das Stipendium wird in einem zweijährigen Rhythmus ausgeschrieben. Es wird erstmalig in der ersten Jahreshälfte 2007 vergeben.

§ 3

Ausschreibung

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten werden in einem bundesweiten öffentlichen Ausschreibungsverfahren ermittelt. Die Ausschreibung richtet sich an junge Künstlerinnen und Künstler bis zu einem Alter von 35 Jahren. Der Ausschreibungstext ist als Anlage Bestandteil der Rahmenvereinbarung.

§ 4

Fachjury

Die Jury besteht aus 3 Mitgliedern mit einer ausgewiesenen hohen Fachlichkeit für diese Aufgabe. Jeweils ein Mitglied wird von den Sponsoren, dem Kulturparlament Soest e. V. sowie von der Stadt Soest vorgeschlagen. Die Mitglieder der Fachjury werden in einer gemeinsamen Sitzung der Vertragsparteien einvernehmlich bestimmt. Dazu lädt der Vorstand des Kulturparlament Soest e. V. ein.

An der Jury-Sitzung zur Vergabe des Stipendiums können die Stipendiatin/der Stipendiat der vorhergehenden Ausschreibung, die Sponsoren, Vertreter des Kulturparlament Soest e. V. und Vertreter der Stadt Soest als beratende Mitglieder teilnehmen.

§ 5

Leistungen

Die Stipendiatin/der Stipendiat kann die Dauer seines Arbeitsaufenthalts für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten frei wählen. Sie/Er erhält in der Zeit des Aufenthalts in Soest eine maximale monatliche Förderung von 1.000 €. Nach der Arbeitsphase stellt die Stadt Soest der Künstlerin/dem Künstler Räumlichkeiten des Kunstmuseums Wilhelm-Morgner-Haus für eine Ausstellung kostenlos zur

Verfügung. Organisatorisch wird das Kulturbüro im Bürgerzentrum „Alter Schlachthof“ die Künstlerinnen/Künstler während ihres Aufenthaltes betreuen. Die Stipendiatin/der Stipendiat soll ein Werk, das während des Arbeitsaufenthaltes entstanden ist, kostenlos der Kunstsammlung der Stadt Soest übereignen.

§ 6

Nutzung des Künstlerhauses

Für die Nutzung des Künstlerhauses außerhalb des Arbeitsaufenthaltes der Stipendiatin/des Stipendiaten wird das Haus Paulistraße 7a als Studienhaus genutzt. Hier strebt das Kulturparlament Soest e. V. eine Zusammenarbeit mit den kulturtragenden Vereinen in Soest an. Ziel dieser Zusammenarbeit soll dabei die einvernehmliche Auswahl von Studierenden, Forschenden oder Lehrenden – bevorzugt aus dem künstlerischen Bereich – sein, die das Künstlerhaus für einen Arbeitsaufenthalt im Kulturbereich für die Dauer von 4 bis 8 Wochen nutzen wollen. Grundlage der Vergabe ist immer die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stadt Soest.

Das Künstlerhaus Paulistraße 7a wird so vorrangig als Stipendien- und Studienhaus genutzt. Bei ergänzenden Nutzungen im Kulturbereich werden konkurrierende Angebote zu anderen Kulturorten in Soest vermieden.

§ 7

Sponsoring/Vermietung Künstlerhaus

Die Sponsoren verpflichten sich, in den Jahren von 2006 bis 2010, ihre, im einzelnen zugesagten, jährlichen Finanzierungsbeträge jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres bereit zu stellen. Im Jahr 2006 wird die Finanzierungszusage bei Abschluss der Rahmenvereinbarung wirksam.

Die Stadt Soest stellt als ihren Beitrag zur Wiederbelebung des Wilhelm-Morgner-Stipendiums das Künstlerhaus Paulistraße 7a zu einem Bruttomietpreis von 2,50 € pro Quadratmeter zur Verfügung. In dieser Mietpauschale sind alle Neben- und Verbrauchskosten enthalten. Näheres regelt ein abzuschließender Mietvertrag mit dem Kulturparlament Soest e. V.

§ 8 Jahresrechnung

Das Kulturparlament Soest e. V. legt jeweils zum 28. Februar des Jahres, erstmalig 2007, den Sponsoren des Wilhelm-Morgner-Stipendiums eine Kostenrechnung für das vorhergehende Förderjahr vor.

§ 9 Kündigung

Jede Vertragspartei hat das Recht auf eine außerordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung, wenn sie die vereinbarten Grundzüge einer Förderung des Wilhelm-Morgner-Stipendiums verletzt sieht.

Das Kulturparlament Soest e. V. hat das Recht auf außerordentliche Kündigung des Vertrages, wenn die Gesamtfinanzierung nicht mehr gewährleistet ist oder das Künstlerhaus Paulistraße 7a für ein Stipendium nicht mehr zur Verfügung steht.

Soest, den 20. Juni 2006
